

### *Die Entstehungsgeschichte*

Zur Zeit der Gründung des Klosters Schwarzach<sup>2</sup> in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts war die Bevölkerungsdichte in den beiden genannten Kirchensprengeln gering. Wenn die Bewohner Holz brauchten, fanden sie es in ausweichendem Maße an den Rändern der großen Wälder in West und Ost. Die Rinder- und Schweineherden waren klein, und auch sie brauchten nicht tief in die Wälder einzudringen, um ausreichend Futter zu finden. Die Leute, die vom Hochgestade des Rheins nach Osten und die vom Fuß des Schwarzwaldes nach Westen vorstießen, begegneten sich kaum und hatten keinen Grund, ein Eigentumsrecht am Wald geltend zu machen. Das änderte sich erst, als etwa um die Jahrtausendwende sich die Bevölkerung so stark vermehrt hatte, daß eine zweite Siedlungswelle einsetzte, und die landhungrigen Jungbauern begannen, sich des „herrenlosen“ Landes zu bemächtigen. Auf diese Weise sind, aber vielleicht schon zur Karolinger Zeit, von der Scherzheimer Mark aus Hildmannsfeld und Moos und von Sasbach aus Unzhurst und Oberwasser entstanden, auch einzelne Bauern- und Herrenhöfe auf den besten (hochliegenden) Böden zwischen den Waldstücken (Warmersbrucher Hof, Sippenesch, Hurstscholen, Benzhursthöfe).

Jetzt begann das Eigentumsrecht am ehemals „herrenlosen“ Wald für die alten Dörfer zur Existenzfrage zu werden. Der Abt von Schwarzach war Grundherr aller Neusiedler, ausgenommen von Unzhurst und Oberwasser, obwohl zur Jahrtausendwende auch diese dem Abt noch hörig gewesen sein könnten<sup>3</sup>. In der Frage des Eigentumsrechts, d. h. der Festlegung der Grenzen des Gemeinschaftswaldes, hatte er die stärkste politische Position. Wir dürfen annehmen, daß die Stellung der Gemeindebürger mit folgendem Satz aus dem Ulmer Weistum charakterisiert wird: „Den Rest (der Frevelgelder) sollen die Heimbürger mit des Abts und des Volks gemeinem Rat zum Wohle des Gotteshauses verwenden.“ Der Grundherr war kein unumschränkter Gewaltherrscher. Er besprach die Probleme mit seinen Untertanen, denn solche waren sie in der Tat. Alle Waldgenossen müssen ihm schwören und den Todfall geben<sup>4</sup>. Die Grenzfestlegung, die letzten Endes der Abt vollziehen mußte, berücksichtigte also sicher die Interessen der Bürger, die ihrerseits auf das „alte Herkommen“ verweisen konnten. Die festgelegten Grenzen verliefen weit im Osten, knapp an dem Areal der neuen Siedlungen der Sasbacher Mark (Michelbuch bis Unzhurst) vorbei. Die Altsiedler hatten sich durchgesetzt. Wir dürfen annehmen, daß der Abt dabei berücksichtigte, daß diese Neusiedler Teilhaber an großen Gebirgswaldungen waren (Windecker Wald). Sicher hatte er als Nutznießer des Fünfheimburgerwaldes auch das Interesse des Klosters im Auge. Waldgenossen am jetzt fest umgrenzten Wald waren die Kirchspielleute der al-